

abstimmung

Stadt Winterthur · Volksabstimmung 24. März 2019

Stadt Winterthur



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Gemäss Art. 8 der Gemeindeordnung der Stadt Winterthur unterbreiten wir Ihnen die nachstehende, vom Grosse Gemeinderat am 3. Dezember 2018 behandelte Vorlage zur Abstimmung.

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen und Ihren Entscheid mit dem Stimmzettel abzugeben.

Winterthur, im Februar 2019

Im Namen des Stadtrats:
Michael Künzle, Stadtpräsident
Ansgar Simon, Stadtschreiber

Theatervorlage

Der Betrieb des bisherigen Theater Winterthur soll aus der städtischen Verwaltung ausgegliedert und in eine gemischtwirtschaftliche, gemeinnützige Aktiengesellschaft, die Theater Winterthur AG, überführt werden. Der Theaterbetrieb erhält damit zeitgemässe organisatorische Rahmenbedingungen, um seinem kulturellen Auftrag auch langfristig gerecht zu werden.

Gemäss dem neuen kantonalen Gemeindegesetz braucht es für die Ausgliederung von wesentlichen Verwaltungseinheiten eine Rechtsgrundlage, die dem Volk und anschliessend dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden muss. Die neue Theaterverordnung bildet diese Rechtsgrundlage. Sie umschreibt den kulturellen Auftrag der Theater Winterthur AG und legt als Gegenleistung einen finanziellen Beitrag der Stadt an die Grundfinanzierung des Theaterbetriebs von jährlich 4,25 Millionen Franken fest.

Mit der Ausgliederung des Theaters aus der städtischen Verwaltung wird einem parlamentarischen Vorstoss aus dem Jahre 2012 entsprochen. Die Stadt Winterthur wird in der neuen AG jedoch die Aktienmehrheit behalten. Der Stadtrat und der Grosse Gemeinderat (mit 49 zu 8 Stimmen) haben dem Erlass und der Gründung einer Theater Winterthur AG zugestimmt und empfehlen die Vorlage zur Annahme.



Das Theater Winterthur soll in eine Aktiengesellschaft überführt werden.

Aktuell ist das Theater Winterthur Teil der Stadtverwaltung und in das Departement Kulturelles und Dienste integriert. Im Januar 2016 erklärte der Grosse Gemeinderat die Motion betreffend «Überführung des Theater Winterthur in eine gemeinnützige Trägerschaft» (GGR-Nr. 2012/117) als erheblich und beauftragte den Stadtrat mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Umsetzungsvorlage. Eine Ausgliederung, verknüpft mit einer Leistungsvereinbarung zwischen Stadt und Theater, soll nach dem Willen von Parlament und Stadtrat die strategische Steuerung des Theaterbetriebs verbessern, die Finanzplanung und Rechnungslegung dank der Ausrichtung auf die Veranstaltungssaison transparenter machen und dem Theaterbetrieb die Beschaffung von Drittmitteln ermöglichen. Damit erhalte das Theater Winterthur zeitgemässe organisatorische Rahmenbedingungen, um seinem kulturellen Auftrag im Dienst der Kulturstadt Winterthur auch langfristig gerecht zu werden.

Theater Winterthur AG

Um einen Theaterbetrieb unter Leitung einer neuen Trägerschaft aus der städtischen Verwaltung herauslösen zu können, bedurfte es vorgängig der Klärung strategischer und betrieblicher Fragen. In Zusammenarbeit mit einem Beratungsunternehmen hat das Theater im Auftrag des Stadtrats die erforderlichen Grundlagen erstellt und eine Unternehmensstrategie festgelegt, in deren Zentrum die Erfüllung eines künstlerisch-qualitativ hohen Programmanspruchs steht. Gemäss den Empfehlungen des Beratungsunternehmens soll das Theater in das künstlerische Programm und die Vermittlung investieren, das Marketing verbessern und ein Fundraising aufbauen. Dieser Unternehmensstrategie wurde in der von Stadt- und Gemeinderat verabschiedeten Umsetzungsvorlage Rechnung getragen.

Die Umsetzungsvorlage sieht vor, das Theater Winterthur in eine gemischt-wirtschaftliche, gemeinnützige Aktiengesellschaft zu überführen, die Theater Winterthur AG. Diese organisatorische Ausgliederung bedeutet nicht, dass das Theater «privatisiert» wird. Vielmehr wird die öffentliche Hand auch zukünftig für die Grundfinanzierung des Theaterbetriebs sorgen und diesen beaufsichtigen.

Die Theater Winterthur AG wird zudem keine Dividenden auszahlen, allfällige Unternehmenserfolge bleiben somit voll und ganz im Betrieb. Eine Überführung in eine Aktiengesellschaft hat gegenüber anderen denkbaren Rechtskörper-schaften den Vorteil, dass das finanzielle Risiko der Stadt beschränkt ist und Fremdfinanzierungen des Theaters ohne Bürgschaft des Gemeinwesens möglich sind. Indem die Aktienmehrheit bei der Stadt Winterthur bleibt und die Stadt auch die Mehrheit der Mitglieder im Verwaltungsrat stellt, ist gewährleistet, dass die Geschicke des Theaters auch in Zukunft massgeblich durch die Stadt Winterthur bestimmt werden.

Der Gründungsprozess für die Theater Winterthur AG soll ein zweistufiges Verfahren durchlaufen. In einem ersten Schritt erfolgt die eigentliche Gründung durch die Stadt Winterthur mit einem Grundkapital von 1,5 Millionen Franken. In einem zweiten Schritt wird die Aktiengesellschaft für Gemeinden und das breite Publikum geöffnet. In den Gründerstatuten ist dafür eine Kapitalerhöhung von 750 000 Franken vorgesehen. Die künstlerisch gestalteten Aktien sollen als Namensaktien mit einer Stückelung von 500 Franken an Gemeinwesen sowie an Privatpersonen und Gesellschaften ausgegeben werden, die das Theater unterstützen möchten. Die Theater Winterthur AG wird aufgrund ihres gemeinnützigen Zwecks steuerbefreit sein. Die öffentliche Aktienzeichnung ist für das 4. Quartal 2019 vorgesehen.

Theaterverordnung

In Übereinstimmung mit dem seit Anfang 2018 geltenden, vollständig revidierten kantonalen Gemeindegesetz werden die wesentlichen Regelungen zur Ausgliederung des Theaters und für dessen neue Trägerschaft in einer Rechtsverordnung, der sogenannten Theaterverordnung verankert. Diese ermächtigt den Stadtrat, die Theater Winterthur AG zu gründen und mit ihr einen Leistungs- und Subventionsvertrag abzuschliessen, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten detailliert regelt. Ebenso umschreibt die Verordnung den kulturellen Auftrag der Theater Winterthur AG und legt als Gegenleistung einen finanziellen Beitrag der Stadt an die Grundfinanzierung des Theaterbetriebs in der Höhe von 4,25 Millionen Franken pro Jahr (Spielzeit) fest. Mit diesem Vertrag ist gewährleistet, dass Winterthur auch zukünftig ein künstlerisch hochwertiges Gastspieltheater betreiben und damit einen wichtigen Beitrag zur Profilierung als Kulturstadt beisteuern kann. Die Theaterverord-

nung tritt – vorbehaltlich der Zustimmung durch die Winterthurer Stimmbürger und anschliessend durch den Regierungsrat – per 1. August 2019 in Kraft, also auf den Beginn der Theaterspielzeit 2019/2020.

Leistungs- und Subventionsvertrag

Auf denselben Zeitpunkt hin wird auch der Leistungs- und Subventionsvertrag zwischen der Stadt und der Theater Winterthur AG abgeschlossen. Dieser wiederholt und konkretisiert auf der vertraglichen Ebene wesentliche Regelungen der Theaterverordnung. Die im Vertrag definierten Ausführungsbestimmungen stehen somit im Einklang mit der übergeordneten Verordnung.

Gebrauchsleihe

Die Theaterverordnung sieht zudem vor, dass die Theaterräumlichkeiten (inkl. Restaurant) der Theater Winterthur AG im Rahmen einer Gebrauchsleihe unentgeltlich zur Verfügung gestellt und von der Stadt über die ganze Nutzungsdauer grundsätzlich unterhalten werden. Die Gebäudeunterhaltskosten sind in der städtischen Investitionsrechnung und die aus Investitionen resultierenden kalkulatorischen Kosten in der Erfolgsrechnung des Bereichs Kultur ausgewiesen. Die Zuständigkeiten von Stadt und Theater Winterthur AG über die einzelnen Bau- bzw. Anlagenteile der Liegenschaft werden in einem Schnittstellenpapier nach Baukostenplan geregelt. Die Theater Winterthur AG beteiligt sich an den Gebäudeunterhaltskosten bis zu einem Gesamtbetrag von 120 000 Franken pro Jahr. Auch diese Vereinbarung wird auf den 1. August 2019 wirksam.

Gesamtarbeitsvertrag

Die im Theater Winterthur festangestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen derzeit in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis mit der Stadt Winterthur. Dieses wird mit der Ausgliederung im gegenseitigen Einverständnis aufgelöst und durch einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag mit der Theater Winterthur AG abgelöst. Anstelle des Personalstatuts der Stadt Winterthur tritt der zwischen der Theater Winterthur AG und dem VPOD abzuschliessende Gesamtarbeitsvertrag, der die Gleichstellung des Theaterpersonals mit den städtischen Mitarbeitenden beachtet. Das Personal der künftigen Theater Winterthur AG kann weiterhin über einen Anschlussvertrag bei der Pensionskasse der Stadt Winterthur versichert bleiben.



Mit rund 780 Sitzplätzen ist das Theater Winterthur das grösste Gastspielhaus der Schweiz.

Finanzierung

Für die Finanzplanung der Theater Winterthur AG wurde ein Rahmenbudget über fünf Jahre erstellt. Auf Basis dieses Rahmenbudgets ist ein städtischer Betriebsbeitrag von 4,25 Millionen Franken an die neue Theaterträgerschaft festgelegt. Dieser Subventionsbeitrag der Stadt ist für die Planungssicherheit der neuen Trägerschaft unabdingbar. Unternehmenserfolge der Theater Winterthur AG werden vollumfänglich dem Eigenkapital zugeschlagen und dienen der Schaffung von Reserven zur Deckung allfälliger Verluste.

Stellt man im Planungshorizont von fünf Jahren diesen Subventionsbeitrag einem Durchschnittswert des bisherigen Globalkredits gegenüber, so erweist sich eine Ausgliederung des Theaters vorläufig um rund 460 000 Franken teurer als bei seinem Verbleib in der Stadtverwaltung. Diese durch den Subventionsbeitrag bereits abgedeckte Differenz entsteht hauptsächlich dadurch, dass die Theater Winterthur AG eigene Ressourcen für das Finanz- und Personalwesen sowie für das Fundraising aufbauen muss, und auch höhere Sachkosten sowie neue Abschreibungen verzeichnet. Die Stadt würde aber auch bei einem Verbleib des Theaters in der Stadtverwaltung mehr in dessen künstlerische Qualität investieren wollen. Demgegenüber stehen über die nächsten fünf Jahre prognostizierte Mehreinnahmen, welche die Kostendifferenz zwischen Ausgliederung aus und Verbleib des Theaters in der Stadtverwaltung relativieren. Der finanzielle Aufwand der Stadt für einen ausgegliederten Theaterbetrieb wird unter dem Strich tiefer sein, als er es vor den Sparmassnahmen der letzten Jahre war, und zudem werden dank der Ausgliederung qualitative Verbesserungen möglich.

Theater Winterthur

Das Theater Winterthur ist mit rund 780 Sitzplätzen das grösste Gastspielhaus der Schweiz. Es verfügt sowohl über eine grosse, flexible Bühnenlandschaft, einen Orchestergraben, eine formidable Akustik als auch über eine gute technische Infrastruktur. Damit erfüllt es die Voraussetzungen für Aufführungen aller Bühnensparten, von Tanz- über Ballettaufführungen bis hin zu Sprechtheatern oder gross besetzten Opern. Seine räumliche und technische Infrastruktur stellt das Theater Winterthur regionalen und lokalen Veranstaltern zur Verfügung und unterstützt Veranstaltungen, die einen ausserordentlichen Beitrag zur Förderung und Stärkung des Standortes Winterthur leisten. Mit seinen aktuell jährlich mehr als 150 Vorstellungen leistet das Theater Winterthur einen wesentlichen Beitrag zur Positionierung und Profilierung der Stadt und der Region Winterthur als Kulturstandort.

Inkrafttreten

Die Theaterverordnung tritt per 1. August 2019 – vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungsrats des Kantons Zürich – in Kraft.

Behandlung im Grossen Gemeinderat

Der Grosse Gemeinderat hat die Vorlage am 3. Dezember 2018 behandelt und mit 49 zu 8 Stimmen gutgeheissen. Eine deutliche Mehrheit der Parlamentsmitglieder sah in der Ausgliederung des Betriebs des Theater Winterthur und in dessen Überführung in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft wesentliche Vorteile: Die Finanzplanung und die Veranstaltungssaison seien besser aufeinander abgestimmt. Das Theater erhalte mehr unternehmerischen Entscheidungsspielraum und mit dem Subventionsvertrag eine stabile Grundfinanzierung und damit Planungssicherheit. Zudem sei es dem Theater in der neuen Rechtsform einfacher möglich, Beiträge von Dritten zu erwirtschaften. Unterstützt wurde zudem, dass die Aktienmehrheit bei der Stadt verbleibe. Die

Kritiker der Vorlage monierten insbesondere, die Unabhängigkeit des Theaters berge bei ausbleibendem Erfolg Risiken für die Qualität. Ausserdem wurden Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen für das Personal nach Ablauf des Gesamtarbeitsvertrags befürchtet.

Antrag

Für die Ausgliederung des Betriebs Theater Winterthur aus der Stadtverwaltung und für dessen Überführung in die gemeinnützige Aktiengesellschaft Theater Winterthur AG wird die Theaterverordnung erlassen.

Beschluss im Wortlaut

Theaterverordnung

Beschluss des Grossen Gemeinderats
vom 3. Dezember 2018

Gestützt auf

- § 68 des Gemeindegesetzes (vom 20. April 2015) sowie
- § 8 Abs. 1 Ziff. 3 und 6 und § 28 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung (vom 26. November 1989)
und vorbehältlich der Bestätigung durch die Gemeindeabstimmung an der Urne, erlässt der Grosse Gemeinderat die folgende Verordnung:

I. Einleitung

Art. 1 Zweck und Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Ausgliederung des Betriebs «Theater Winterthur» aus der Stadtverwaltung, seine Überführung in die gemischtwirtschaftliche gemeinnützige Aktiengesellschaft «Theater Winterthur AG» sowie die Grundlagen und Rahmenbedingungen für den Betrieb des Theaters durch die neue Trägerschaft.

II. Ausgliederung und neue Trägerschaft

Art. 2 Ausgliederung

- ¹ Der bisherige Betrieb «Theater Winterthur» (einschliesslich Gastronomieteil) bzw. die gleichnamige Produktgruppe im Departement Kulturelles und Dienste wird mit Personal, Mobilien und allen laufenden geschäftlichen Berechtigungen und Verpflichtungen aus der Stadtverwaltung ausgegliedert und auf die Theater Winterthur AG übertragen.
- ² Die Theaterliegenschaft bleibt im Eigentum der Stadt.

Art. 3 Gründung Aktiengesellschaft

- ¹ Die Theater Winterthur AG ist eine gemeinnützige gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft gemäss Schweizerischem Obligationenrecht mit Sitz in Winterthur.
- ² Sie bezweckt den Betrieb eines Gastspieltheaters, ohne festangestelltes eigenes Künstlerensemble, in Winterthur. Als Nebenbetrieb kann sie ein Restaurant führen.
- ³ Die Theater Winterthur AG wird von der Stadt mit einem Grundkapital von 1,5 Millionen Franken gegründet.

Art. 4 Kapitalerhöhung und Drittbeteiligungen

- ¹ Die Theater Winterthur AG kann ihr Grundkapital nach Bedarf erhöhen.
- ² Die durch Kapitalerhöhungen geschaffenen Aktien können insbesondere an andere Gemeinwesen, Gesellschaften und Personen, welche das Theater unterstützen möchten, ausgegeben und übertragen werden. Die Statuten können die Übertragbarkeit einschränken.
- ³ Die Mehrheit der Aktien und der Stimmrechte bleibt bei der Stadt.

Art. 5 Gemeinnützigkeit

- ¹ Die Theater Winterthur AG ist nicht gewinnstrebig. Sie schüttet weder Dividenden noch andere geldwerte Leistungen an ihre Aktionärinnen und Aktionäre aus. Zulässig ist jedoch die Abgabe von Gratis-Tickets oder die Gewährung von Vergünstigungen auf Tickets in geringem Umfang an Aktionärinnen und Aktionäre zwecks Förderung der Verbundenheit mit der Theater Winterthur AG.
- ² Den Mitgliedern des Verwaltungsrats kann eine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Gremiums überdies ein Entgelt für die Vorsitzendenfunktion ausgerichtet werden. Im Interesse der Gesellschaft aufgewendete direkte Auslagen werden vergütet.

Art. 6 Umwandlung der Anstellungsverhältnisse

- ¹ Die bestehenden öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisse des Theaterpersonals werden durch privatrechtliche Arbeitsverträge mit der Theater Winterthur AG abgelöst.
- ² Die allgemeinen Anstellungsbedingungen für das technische und administrative Theaterpersonal werden in einem Gesamtarbeitsvertrag zwischen der Theater Winterthur AG und der zuständigen Gewerkschaft geregelt.
- ³ Für die berufliche Vorsorge ihres Personals schliesst sich die Theater Winterthur AG vertraglich der Stiftung Pensionskasse der Stadt Winterthur an.

Art. 7 Erwerb der Mobilien

Das vorhandene Mobiliar, die Informatikmittel sowie die mobile Veranstaltungstechnik des Stadttheaters werden der Theater Winterthur AG zum Buchwert von 20 000 Franken zu Eigentum übertragen.

III. Aufgaben, Finanzierung und Betrieb der Theater Winterthur AG

Art. 8 Leistungsauftrag

- ¹ Die Theater Winterthur AG hat den Auftrag,
 - a) in der Stadt Winterthur ein mehrpartiges Gastspieltheater (Musiktheater, Tanz/Ballett, Sprechtheater) von hochwertiger künstlerischer Qualität und überregionaler Ausstrahlung zu betreiben;
 - b) mit seinen Aufführungen sowohl das kulturelle Erbe als auch das zeitgenössische Schaffen zu pflegen und zu fördern;
 - c) das Theater ausserhalb des Vorstellungsbetriebs mit oder ohne Personal an Dritte zu vermieten.
- ² Die Theater Winterthur AG vermittelt ihr gesamtes Angebot einer breiten Bevölkerung und leistet einen Beitrag zum Standortmarketing für die Stadt Winterthur.
- ³ Die Theater Winterthur AG arbeitet mit der Stadt, anderen kulturellen Organisationen und Kulturschaffenden sowie dem Standortmarketing für die Region Winterthur zusammen. Sie kann mit anderen Kulturinstitutionen Eigen- oder Koproduktionen realisieren.
- ⁴ Pro Spielzeit hat das Theater mindestens 120 Vorstellungen durchzuführen.

Art. 9 Künstlerische Freiheit

Die künstlerische Freiheit des Theaters bleibt gewahrt.

Art. 10 Finanzierung

- ¹ Die Stadt subventioniert die Theater Winterthur AG mit einem jährlich wiederkehrenden Betriebsbeitrag gemäss Art. 11 dieser Verordnung. Zudem überlässt sie der Gesellschaft die Theaterliegenschaft in Gebrauchsleihe gemäss Art. 12.
- ² Die Theater Winterthur AG sorgt selbstständig für die weitere Finanzierung ihres Betriebs, insbesondere durch Einnahmen aus Vorstellungen und Vermietungen sowie durch Beiträge von Dritten und der öffentlichen Hand.
- ³ Sie strebt ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

Art. 11 Betriebsbeitrag

- ¹ Für die Erfüllung des Leistungsauftrags gemäss Art. 8 entrichtet die Stadt der Theater Winterthur AG einen jährlich wiederkehrenden Betriebsbeitrag in der Höhe von 4,25 Millionen Franken.
- ² Der Betriebsbeitrag kann ganz oder teilweise der Teuerung angepasst werden.
- ³ Sofern es die Finanzlage erfordert, kann der Stadtrat den Betriebsbeitrag zudem für ein oder mehrere Jahre ausserordentlich um maximal 5 Prozent kürzen. Eine solche Kürzung ist der Theater AG mindestens zwölf Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen. Soweit nötig wird der Leistungsauftrag entsprechend der Höhe und Dauer der Kürzung vorübergehend angepasst.

Art. 12 Gebrauchsleihe

- ¹ Die für den Theater- und Gastronomiebetrieb erforderlichen Teile der Theaterliegenschaft an der Theaterstrasse 6 samt Umschwung werden der Theater Winterthur AG von der Stadt im Rahmen einer Gebrauchsleihe unentgeltlich zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung gestellt.
- ² Die Stadt sorgt auf ihre eigene Rechnung für den laufenden Unterhalt und die Instandhaltung der gesamten Liegenschaft samt fest eingebauten Theatereinrichtungen. Kleinere Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten gehen bis zu einem vertraglich fixierten Maximalbetrag zulasten der Theater Winterthur AG.

Art. 13 Leistungs- und Subventionsvertrag

- ¹ Die Stadt schliesst mit der Theater Winterthur AG einen unbefristeten Leistungs- und Subventionsvertrag ab, mit welchem die gegenseitigen Leistungen, Rechte und Pflichten sowie die Bedingungen der Zusammenarbeit näher geregelt werden.
- ² Der Leistungs- und Subventionsvertrag kann von den Parteien unter Beachtung einer Frist von drei Jahren jeweils auf den 31. Juli gekündigt werden. Ist bis zum Auslaufen des gekündigten Vertrags kein neuer, den Vorgaben dieser Verordnung entsprechender Leistungs- und Subventionsvertrag abgeschlossen, entfällt der Betriebsbeitrag nach Art. 11, bis ein solcher neuer Vertrag in Kraft tritt.

Art. 14 Liquidationsfolgen

- ¹ Bei einer Liquidation der Theater Winterthur AG erhält die Stadt soweit möglich den Nominalbetrag ihrer Aktien sowie den allfälligen Rest des Liquidationserlöses.
- ² Über die weitere Verwendung dieser Mittel wird nach allgemeiner Zuständigkeitsordnung der Stadt entschieden; vorrangig sollen sie für eine anderweitige Förderung des Theaterangebots in Winterthur eingesetzt werden.

IV. Aufsicht

Art. 15 Grundsätzliches

- ¹ Die Theater Winterthur AG plant, regelt und führt ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Verordnung sowie des Leistungs- und Subventionsvertrags mit der Stadt selbstständig.
- ² Die Oberleitung der Gesellschaft und die Oberaufsicht über deren Geschäftsbetrieb obliegen dem Verwaltungsrat der Theater Winterthur AG.
- ³ Seitens der Stadt überwacht das Departement Kulturelles und Dienste die Einhaltung dieser Verordnung sowie des Leistungs- und Subventionsvertrags durch die Theater Winterthur AG.

Art. 16 Aufsicht durch den Verwaltungsrat

- ¹ In ihren Statuten räumt die Theater Winterthur AG dem Stadtrat das Recht ein, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats zu ernennen.
- ² Der Stadtrat sorgt für eine fachlich kompetente, ausgewogene Zusammensetzung der städtischen Vertretung.
- ³ Der Stadtrat bezeichnet aus dem Kreis der von ihm abgeordneten Mitglieder eine Beauftragte oder einen Beauftragten, die oder der die Einhaltung der vorliegenden Verordnung und des Leistungs- und Subventionsvertrags überwacht.
- ⁴ Der Stadtrat kann den von ihm abgeordneten Verwaltungsratsmitgliedern Weisungen erteilen.

Art. 17 Information, Berichterstattung

- ¹ Die Theater Winterthur AG liefert dem Departement Kulturelles und Dienste die für die Beaufsichtigung des Betriebs nötigen Informationen und Berichte.
- ² Das Departement Kulturelles und Dienste kann weitere für das Controlling relevante Informationen und Unterlagen anfordern.
- ³ Der Finanzplan und die Jahresrechnung der Theater Winterthur AG sind dem Departement Kulturelles und Dienste vor der Beschlussfassung durch das zuständige Gesellschaftsorgan zur Stellungnahme vorzulegen.
- ⁴ Das Nähere regelt der Leistungs- und Subventionsvertrag gemäss Art. 13 dieser Verordnung.

V. Einführungs- und Schlussbestimmungen

Art. 18 Anpassung der Verordnung über den Finanzhaushalt

In Anhang 1 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur (Finanzhaushaltverordnung; vom 31. Oktober 2005), Teil Departement Kulturelles und Dienste, wird die Produktegruppe Theater Winterthur mit den Produkten Theateraufführungen und Vermietungen gestrichen (8. Nachtrag zur betroffenen Verordnung).

Art. 19 Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung, einschliesslich Gründung der Aktiengesellschaft und Abschluss des Leistungs- und Subventionsvertrags mit der Theater Winterthur AG, obliegt dem Stadtrat sowie den von ihm bezeichneten Verwaltungsstellen.

Art. 20 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung bedarf der Bestätigung durch die Urnenabstimmung der Gemeinde sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- ² Sie wird durch den Stadtrat in Kraft gesetzt.

Winterthur, 3. Dezember 2018
Im Namen des Grossen Gemeinderats
Die Präsidentin: Annetta Steiner
Der Ratsschreiber: Marc Bernhard

Wann und wo abstimmen?

Stimmabgabe an der Urne

| | Samstag 23. März | Sonntag 24. März |
|--|---------------------|---------------------|
| Hauptbahnhof für Stimmende aller Winterthurer Wahlkreise | 10.00–18.00 | |

Winterthur-Stadt, Wahlkreis 1

| | |
|---|-------------|
| Stadthaus, Stadthausstrasse 4a | 10.00–12.00 |
| Primarschulhaus Neuwiesen, Wartstrasse 46 | 10.30–11.30 |
| Primarschulhaus Tössfeld, Agnesstrasse 15 | 10.30–11.30 |

Oberwinterthur, Wahlkreis 2

| | |
|--|-------------|
| Primarschulhaus Römerstrasse, Römerstrasse 141 | 10.00–12.00 |
| Stimmlokal Guggenbühl, Stadlerstrasse 54 | 10.00–11.30 |
| Primarschulhaus Hegi-Dorf, Mettlenstrasse 6 | 10.30–12.00 |
| Primarschulhaus Talacker, Talackerstrasse 90 | 10.30–11.30 |
| Primarschulhaus Reutlingen, Reutlingerstrasse 70 | 10.30–11.30 |
| Primarschulhaus Stadel, Wiesendangerstrasse 88 | 10.30–11.30 |
| Stimmlokal Ricketwil, Rätterschenstrasse 34 | 10.30–11.30 |

Seen, Wahlkreis 3

| | |
|---|-------------|
| Kirchgemeindehaus Kanzleistrasse, Kanzleistrasse 37 | 10.00–12.00 |
| Primarschulhaus Tägemoos, Wurmbühlstrasse 9 | 10.30–11.30 |
| Primarschulhaus Sennhof, Tösstalstrasse 376 | 10.30–11.30 |
| Primarschulhaus Iberg, Ibergstrasse 108 | 10.30–11.30 |
| Primarschulhaus Eidberg, Eidbergstrasse 75 | 10.30–11.30 |
| Stimmlokal Gotzenwil, Eidbergstrasse 38 | 10.30–11.30 |
| Stimmlokal Oberseen, Köhlbergstrasse 1 | 10.30–11.30 |

Töss, Wahlkreis 4

| | |
|---|-------------|
| Kirchgemeindehaus Stationsstrasse, Stationsstrasse 3a | 10.00–12.00 |
| Freizeitanlage Dätttau, Hündlerstrasse 8 | 10.30–11.30 |

Veltheim, Wahlkreis 5

| | |
|---|-------------|
| Stimmlokal Löwenstrasse, Löwenstrasse 3 | 10.00–12.00 |
| Primarschulhaus Schachen, Buchackerstrasse 54 | 10.30–11.30 |

Wülflingen, Wahlkreis 6

| | |
|--|-------------|
| Stimmlokal an der Eulach, Eulachstrasse 2 | 10.00–12.00 |
| Primarschulhaus Langwiesen, Holzlegistrasse 50 | 10.30–11.30 |
| Stimmlokal Neuburg, Neuburgstrasse 63 | 10.30–11.30 |

Mattenbach, Wahlkreis 7

| | |
|---|-------------|
| Primarschulhaus Gutschick, Scheideggstrasse 1 | 10.00–12.00 |
| Primarschulhaus Schönengrund, Weberstrasse 2 | 10.30–11.30 |

Briefliche Stimmabgabe

Beachten Sie für die briefliche Stimmabgabe die Angaben auf dem Stimmrechtsausweis. Das Kuvert muss rechtzeitig retourniert werden, damit es spätestens am Samstag vor dem Urnengang um 12.00 Uhr beim Stimmregister eintrifft.

Vorzeitige Stimmabgabe

In der Woche vor dem Abstimmungs-sonntag können Sie Ihre Stimmzettel bei der Einwohnerkontrolle, Pionierstrasse 7, wie folgt vorzeitig abgeben:

| | |
|-------------------|---|
| Donnerstag | 8.30 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 18.30 Uhr |
| Freitag | 8.30 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr |

(Stellvertretung erlaubt, beachten Sie dazu die Angaben auf dem Stimmrechtsausweis.)

Abstimmungsunterlagen

Prüfen Sie nach Erhalt der Abstimmungsunterlagen sofort, ob Sie alles Notwendige erhalten haben. Falls Ihre Unterlagen unvollständig sind, können Sie sich an das Stimmregister wenden: Telefon 052 267 57 53.

Resultate

Die Abstimmungsergebnisse werden am Sonntag, 24. März 2019, im Internet veröffentlicht und in der Folgeweche amtlich publiziert.

stadt.winterthur.ch

Stadt Winterthur 